

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1954 1

Berlin, den 5. November 1954

Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
13.10. 54	Preisverordnung Nr. 392. — Verordnung über tierische Rohstoffe —	863
9.10. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Besamungs- und Deckstationen —	864
25.10. 54	Anordnung über die Behandlung von Leberflecken und ähnlichen Pigmentveränderungen der Haut	865
	Berichtigungen	865
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	865

### Preisverordnung Nr. 392.

#### — Verordnung über tierische Rohstoffe —

Vom 13. Oktober 1954

##### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. November 1954 sind den Ablieferern von Rohfedern und der Bettfedemindustrie an Stelle der in der Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe (GBL. S. 1153) geregelten Erzeuger- und Abgabepreise für Erfassungsbetriebe die in der Anlage festgesetzten neuen Preise zu bezahlen bzw. zu berechnen.

(2) Für Rohfedern, die aus dem Anfall in gewerblichen Schlachtbetrieben zur Ablieferung kommen, wird nur der Grundpreis dieser Anlage gezahlt.

##### § 2

(1) Für die ab 1. November 1954 abgelieferten Rohfedern entfällt die Ausgabe von Punktgutscheinen zum

#### Anlage

zu vorstehender Preisverordnung Nr. 392

Rohfedernart	Grundpreis	Förderungsbeitrag	Erzeugerpreis	Abgabepreis f. Erfassungsbetriebe an die Bettfedemindustrie	Abnahme- und Gütebestimmungen
DM je kg					
Gänsefedern .....	7,60	7,60	15,20	9,50	weiß oder grau, natürliches Gefälle (einschließlich Daunen, Halbdaunen, Langfedern), sauber, ungebrüht.
Entenfedern .....	4,50	4,50	9,-	5,60	weiß oder grau, natürliches Gefälle (einschließlich Daunen, Halbdaunen, Langfedern), sauber, ungebrüht.
Hühnerfedern ...	0,40	1,60	2,-	0,60	natürliches Gefälle (einschließlich Flaumfedern und Langfedern), sauber, ungebrüht
Truthühnerfedern ..	0,40	1,60	2,—*	0,60	natürliches Gefälle (einschließlich Flaumfedern und Langfedern), sauber, ungebrüht,
Altfedern .....	1,50	0,50	2,-	2,—	

Bezug von Prämienrücklieferungswaren (Handstrickgam) gemäß § 105 Abs. 1 Ziffern 4 bis 6 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 31. März 1954 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL. S. 365, Ber. 773).

(2) Die bis zum 31. Oktober 1954 ausgegebenen und noch nicht eingelösten Punktgutscheine werden nur bis 31. Dezember 1954 mit Prämienrücklieferungswaren (Handstrickgam) beliefert.

##### § 3

(1) Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1954 in Kraft.

(2) Mit gleichem Tage tritt die Anlage 10 zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 außer Kraft

Berlin, den 13. Oktober 1954

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit  
Staatssekretär